



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977
3. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981
4. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981
5. Hessische Bauordnung vom 31. August 1976 in der Fassung vom 16. Dezember 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juni 1978
6. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrechte beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977
7. Hessische Garagenverordnung vom 18. Mai 1977
8. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1980

PLANZEICHENERKLÄRUNG/TEXTL. FESTSETZUNGEN

TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

■ ■ ■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs.7 BBauG)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG)

GR 200 GRUNDFLÄCHE MAX. 200 QM
I EIN VOLLGESCHOSS
FH 6 FIRSTHÖHE MAX. 6 m ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE
TH 3,20 TRAUFGHÖHE MAX. 3,20 m ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE
V VEREINSHAUS MIT

- Umkleide- und Sanitäreinheiten
- Schiedsrichter- und Geräteräume
- Mehrzweckraum für Gymnastik und Versammlungen
- nutzungsbezogene Gastronomie nur im Zusammenhang mit offiziellen Vereinsveranstaltungen

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, GEBÄUDESTELLUNG UND BAUGRENZE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)

■ ■ ■ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- - - BAUGRENZE
— HAUPTFIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

— STRASSENABGRENZUNGSLINIE
■ ■ ■ LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG mit max. 4,50m breitem Asphaltbelag
■ ■ ■ LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG mit wassergebundener Oberfläche

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

■ ■ ■ SPORTPLATZ

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.25 BBauG)

■ ■ ■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN MIT EINEM STRAUCH JE QUADRATMEETER DER ARTEN:
Hartrieel, Weißdorn, Gemeiner Schneeball, Hundsrose, Hasel, Pfaffenhütchen in einer Dichte von 1 Gehölz/qm und je 15m Abstand mit einem Baum wie: Bergahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Vogelkirsche
■ ■ ■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT DER BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN
○ BINDUNG FÜR DIE ANPFLANZUNG EINER OBSTBAUMREIHE MIT STANDORTGERECHTEN APFEL- UND BIRNENSORTEN
X BINDUNG FÜR DIE ANPFLANZUNG VON HOCHSTÄMMEN:
HB = Hainbuche, S = Stieleiche, V = Vogelkirsche

TEIL B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 Abs.4 BBauG IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977 UND § 118 Abs.4 HBO VOM 31.08.1976.

DACHFORM UND-GESTALTUNG

S Satteldach mit dunkelbrauner Dacheindeckung und einer Neigung von 15° bis 30°. Dachaufbauten sind unzulässig.

AUSSENWÄNDE

Die Außenwände sind mit Putz zu versehen und mit einem erdbräunten Anstrich anzulegen. (alternativ: Holzverschalung)
Die Giebelflächen sind mit Holz zu verschalen. Schriftzüge (Vereinsname, Wappen etc.) sind auf 2 qm Fußfläche zu begrenzen. Die Farbgebung hierfür ist leicht abgestuft vom Fassadenanstrich zu wählen. Fensterlose Außenwände des Vereinshauses werden durch Rankgewächse und die Ballfangzäune durch Winden- oder Wickelgewächse begrünt.

FENSTER

Fenstereinheiten dürfen 1,5 qm nicht überschreiten. Sie sind stehend anzuordnen.

ZÄUNE

Im Geltungsbereich sind nur Ballfangzäune im Torbereich von max. 5 m Höhe aus grünbeschichteten Maschendraht zulässig. Sie dürfen nicht als Werbeträger dienen. Sonstige Zäune sind unzulässig.

WERBEANLAGEN

Werbeanlagen auch im Bereich von zum Sportplatz gehörenden Einrichtungen und Anlagen sind unzulässig.

MOBILES ZUBEHÖR

Mobiles Zubehör - wie Müllgefäße, Maste u.dgl. -, das nicht im Vereinshaus untergebracht werden kann, ist in einem mit Gehölz abgepflanzter Bereich der Sicht zu entziehen.

BÖSCHUNGEN

Böschungen sind mit einer Neigung von minimal 1:3 anzulegen. Hangfuß und Hangschulter sind auszurunden.

TEIL C SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

7 GRUNDSTÜCKSGRENZEN, VORH. GRENZSTEINE UND FLURSTÜCKNUMMERN

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eiterfeld am 18.08.85 beschlossen.
2. Der Beschluß wurde am 06.08.85 öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 06.08.85 ortsüblich bekannt gemacht und vom 16.08.85 bis 14.10.85 durchgeführt.
4. Mit Schreiben vom 22.08.85 wurden die Träger öffentlicher Belange von der Planung in Kenntnis gesetzt.
5. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde am 22.11.85 öffentlich bekannt gemacht und vom 02.12.85 bis 06.12.85 durchgeführt.
6. Die Gemeindevertretung Eiterfeld hat in ihrer Sitzung am 30.01.86 den Entwurf gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Eiterfeld, den 19. Feb. 1986
A. Vögler
Erster Plappert
(Siegel)
7. Bescheinigung Katasteramt
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 15. Feb. 1985 übereinstimmen.
Fulda, den 13. Feb. 1986
Der Landrat des Kreises Fulda
-Katasteramt-
Im Auftrag
M. W. (Schlichter)



GENEHMIGT

mit Verfügung vom 16. Mai 1986
St - 61d 04 - 01 (67) -

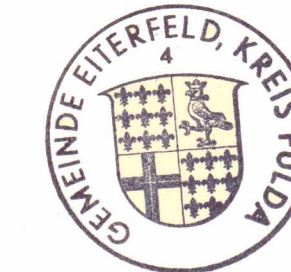
Kassel, den 16. Mai 1986

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

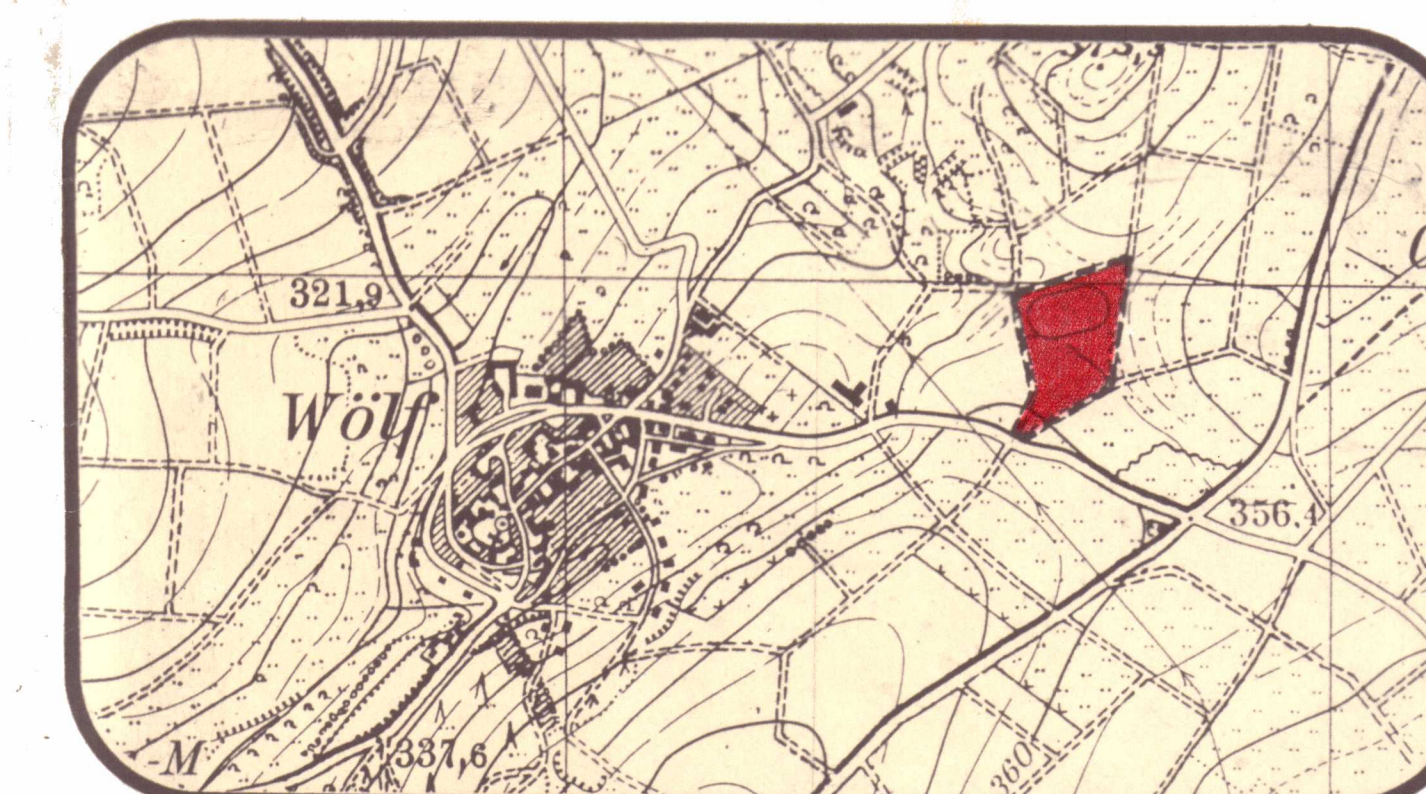
Im Auftrag



4. Die Genehmigung des Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG am 30.05.86 ortsüblich bekannt gemacht, und liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am 30.05.86 rechtskräftig geworden.
Eiterfeld, den 03.06.86



(Siegel)
(Bürgermeister) Plappert



BEBAUUNGSPLAN NR.4 "SPORTANLAGE WÖLF"
GEMEINDE EITERFELD IM ORTSTEIL WÖLF
KREIS FULDA

M 1:500

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING



6400 Fulda
Kunzeller Straße 1
Telefon (06 61) 7 70 31